

überarbeitete Version nach 1. Lesung ER



Gemeinde Emmen

**Vollzugsverordnung
zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
der Gemeinde Emmen**

vom 01. März 2016

Ausgabe Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Grabmal-Vorschriften

Allgemeine Grundsätze	Art. 1
Grabmalgesuch	Art. 2
Werkstoffe	Art. 3
Bearbeitung	Art. 4
Schrift und Schmuck	Art. 5
Masse für Liegeplatten	
- Urnen-Bodenreihengräber Friedhöfe Gerliswil und Emmen-Dorf	
- Erdbestattung-Reihengräber auf dem Friedhof Gerliswil	Art. 6
Masse für stehende Erdbestattungs-Reihengräber Friedhöfe Gerliswil und Emmen-Dorf	Art. 7
Masse für Inschriftplatten Erdbestattungs-Reihengräber mit stehendem Grabmal oder bei nachträglicher Urnenbeisetzung	Art. 8
Masse für Liegeplatten Urnenfamiliengräber Friedhöfe Gerliswil und Emmen-Dorf	Art. 9
Masse für Grabmale Erdbestattungs-Familiengrab Friedhöfe Gerliswil und Emmen-Dorf	Art. 10
Weihwasser-/Blumengefässe	Art. 11
Namensauflistung Gemeinschaftsgrab / Beschriftung Urnen-Wandnischen	Art. 12
Ausnahmen	Art. 13
Versetzen Grabmale	Art. 14

II. Bepflanzung, Grabschmuck

Grundsätzliches zur Grabgestaltung	Art. 15
Bepflanzung der verschiedenen Grabarten / Urnen-Wandnischen	Art. 16
Unzulässige Grabgestaltung	Art. 17

Kränze, Gestecke, Blumenschmuck	Art. 18
Bewegliche Gegenstände auf Gräbern	Art. 19
Ordnung auf Gräbern	Art. 20

III. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Art. 21
Inkrafttreten	Art. 22

Der Gemeinderat Emmen

erlässt gestützt auf die Art. 6, 23 und 26 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen vom 15. Dezember 2015 folgende Vollzugsverordnung:

I. Grabmal-Vorschriften

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

¹Grabmale sind als Gedenkzeichen zu verstehen, welche die Erinnerung an die Verstorbenen wachhalten sollen. Sie sollen persönlich gestaltet sein und den ästhetischen Anforderungen entsprechen; sie haben sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen.

²Das Grabmal muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbolik ruhig erscheinen, handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 2 Grabmalgesuch

¹Das Gesuch zum Errichten neuer und zum Abändern bestehender Grabmale ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Dieses hat die genauen Angaben über die zu verwendenden Materialien und über die Bearbeitung sowie eine Planskizze im Masstab 1 : 10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie mit den Hauptabmessungen zu enthalten. Das Schriftbild und allfällige bildhauerische Arbeiten sind einzutragen. Es sind die offiziellen Gesuchsformulare zu verwenden, die bei der Friedhofverwaltung kostenlos erhältlich sind.

²Die Friedhofverwaltung kann die Vorlage eines masstäblichen Modells sowie Material- und Schriftmuster verlangen.

Art. 3 Werkstoffe

¹Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

²Von den Natursteinarten eignen sich besonders: Sandsteine, Kalk- und Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine. Andere Materialien werden zugelassen, sofern sie materialgerecht bearbeitet sind und die ruhige Wirkung des Friedhofbildes bzw. des Grabfeldes nicht beeinträchtigen.

³Unzulässige Werkstoffe sind: Felsbruchstücke, Findlinge, Steine mit ausgefallenen unregelmässigen Umrissformen, Kunststeine, Elementbausteine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ästhetisch ungünstig wirkende Materialien.

⁴Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niederen Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 4 Bearbeitung

¹Alle Flächen und Seiten der Grabmale müssen materialgerecht handwerklich oder maschinell bearbeitet sein. Bruchrohe Steine sind fachgerecht nachzubearbeiten und haben eine regelmässige Oberfläche aufzuweisen.

²Das Polieren, das vollflächige Anpolieren (Feinschleifen), Einbrennen, Einwachsen, Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten und Bemalen von Steinen ist nicht gestattet. Verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabmal, die starke Kontraste (hell-dunkel) ergeben, sind zu vermeiden.

³Bei Verwendung von Holz als Grabzeichen haben Bearbeitung und Konservierung materialgerecht zu erfolgen (kein Farbanstrich).

⁴Schmiedeeisen und Bronze haben eine gleichmässig dunkle und matte Patina aufzuweisen. Ausgeschlossen sind Oberflächenbehandlungen bei allen Materialien, die Glanz erzeugen (kein Spiegeleffekt).

Art. 5 Schrift und Schmuck

¹Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Gravierte Schriften und Motive können im Materialton oder in einem diskreten Kontrastton matt ausgemalt (patiniert) werden. Metallschriften mit einer dem Stein angepassten Patina sind zulässig.

²Unzulässig sind:

- unbefriedigende naturalistische Bildreliefs und Portraitdarstellungen,
- Radierungen, Mosaik, Fotografien,
- industriell und massenweise hergestellte Eisen- oder Bronzereliefs und Plastiken (Metallornamente aus Serienerzeugung) mit Ausnahme des Kreuzes,
- auffällig gemalte oder versilberte Inschriften, Gold-Schriften auf dunklem Gestein,
- Schrifttafeln aus Aluminium, Messing, Glas, Email oder ähnlich ungeeigneten Materialien,
- das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

³Die Grabmalhersteller können seitlich des Grabmals ihren Namen unauffällig in gravierter Schrift anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 6 Masse für Liegeplatten Urnen-Bodenreihengräber Friedhöfe Gerliswil und Emmen-Dorf, Erdbestattungs-Reihengräber Friedhof Gerliswil

¹Es gelten folgende Masse:

- Rechteck 65 x 55 cm Dicke 12 - 15 cm
- Quadrat 60 x 60 cm Dicke 12 - 15 cm
- Kreis ø 65 cm Dicke 12 - 15 cm

²Die Flächen-Massangaben der Rechteck-Formate dürfen um maximal 5 cm unterschritten werden.

³Ausnahmen der Rechteck-Formate sind möglich, falls es sich um andere ausgewogenen Formen handelt (z. B. Kreis, Oval, Kreuz-Grundform - Verweis auf Anhang "Beispiele guter Grabmalformen").

⁴Die Liegeplatte hat den Erdboden am "Kopfende" (Oberkante gemessen) um 12 cm zu überragen und ist in der Flucht und Neigung auf die bereits versetzten Platten auszurichten.

Art. 7 Masse für stehende Erdbestattungs-Reihengrabmale Friedhöfe Gerliswil und Emmen-Dorf

Die Masse bzw. Mindest-Masse der Grabmale betragen:

	Höhe	Breite	min. Dicke
¹ Erwachsene und Kinder			
über 12 Jahre	90 - 120 cm	35 - 60 cm	12 cm
(empfohlenes Grundmass	100 cm	50 cm	12 cm)
Kinder bis 12 Jahre	65 - 80 cm	45 cm	10 cm

(Verweis auf Variantenbeispiele im Anhang)

²Die Höhenmasse gelten inklusiv Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Bei Kindergräbern sind keine Sockel gestattet.

³Die vorgeschriebene Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmalen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.

⁴Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies bis 5 cm überschreiten.

⁵Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmale aus Naturstein.

Art. 8 Masse für Inschriftplatten Erdbestattungs-Reihengräber mit stehendem Grabmal oder bei nachträglichen Urnenbeisetzungen

Falls die Inschriften - bedingt durch die Grabmalgestaltung oder durch nachträgliche Urnenbeisetzungen in Erwachsenen-Reihengräber - nicht am bestehenden Grabmal angebracht werden können, wird die Platzierung einer zusätzlichen Inschriftplatte ermöglicht:

Länge	max. 60 cm
Breite	20 - 50 cm
Dicke	12 - 15 cm

Die Inschriftplatte ist aus dem gleichen Material und in gleicher Bearbeitung (inkl. Inschrift-Ausführung) zu fertigen wie das bestehende Grabmal. Die Anzahl vorgesehener Grabbelegungen ist für die Platzierung der Inschrift auf der Inschriftplatte entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 9 Masse für Liegeplatten Urnen-Familiengräber Friedhöfe Gerliswil und Emmen-Dorf

Länge	80 cm
Breite	50 cm
Dicke	12 - 20 cm

Die Liegeplatte hat den Erdboden am "Kopfende" (Oberkante gemessen) um 13 cm zu überragen und ist in der Flucht und Neigung auf die bereits versetzten Platten auszurichten.

Art. 10 Masse für Grabmale Erdbestattungs-Familiengräber Friedhöfe Gerliswil und Emmen-Dorf

¹Die Familiengrabstätten verlangen eine der besonderen Grabart angepasste Gestaltung. Lage und Ausmass des Grabplatzes sind bezüglich Höhe, Breite und Stellung des Grabmals entsprechend zu berücksichtigen. Für das Erstellen von Grabmalen für Familiengrabstätten im oberen Friedhofteil Gerliswil und Friedhof Emmen-Dorf besteht die Wahl zwischen folgenden Normen:

- stehendes Grabmal in Blockform, Querformat:

max. Höhe 120 cm

max. Breite 80 % der Grabbreite

Dicke 18 - 25 cm

- stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat:

Höhe 150 cm

Breite für Zweier-Grabstätten max. 80 cm

Breite für Dreier-Grabstätten max. 100 cm

Dicke 18 - 25 cm

- stehendes Grabmal in freier, künstlerischer Form (Plastiken, Kreuze, Stelen)

max. Höhe 180 cm

max. Breite 80 % der Grabbreite

min. Dicke 18 cm

²Die aufgeführten Masse gelten inklusiv Sockel; dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe des Grabmals betragen und ist aus dem gleichen Material wie der Gedenkstein zu fertigen.

³Bei einem Grabmal in sogenannt freier, künstlerischer Form besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte folgenden Formats zu verwenden:

Die Fläche der Inschriftplatte darf max. 20 % der betreffenden Grabfläche betragen (2-er Familiengräber: 1,2 m² / 3-er Familiengräber: 1,8 m²), wobei die Breite nicht mehr als 80 % der Grabbreite (2-er Familiengräber: 1.60 m / 3-er Familiengräber: 2,40 m) betragen darf.

Dicke der Inschriftplatte 15 - 20 cm

⁴Die Inschriftplatte hat dasselbe Material und die gleiche Bearbeitung (inkl. Inschriften) wie das stehende Grabmal aufzuweisen. Die Anzahl vorgesehener Grabbelegungen ist für die Platzierung der Inschrift auf der Inschriftplatte entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 11 Weihwasser-/Blumengefässe

¹Zulässig sind Weihwassergefässe nur für Erdbestattungs-Familiengräber mit stehendem Grabmal auf den Friedhöfen Gerliswil und Emmen-Dorf.

Masse: 15 - 25 cm im Quadrat

²Die Weihwasserbecken sind aus dem gleichen Material und in gleicher Bearbeitung wie das Grabmal zu fertigen; sie dürfen den Boden max. 20 cm überragen.

³Die Gefässe sind einheitlich vorne rechts des Familiengrabes zu versetzen, damit eine Harmonie in der Grabreihe erreicht werden kann.

⁴Falls eine Inschriftplatte vorgesehen ist, kann das Weihwasserbecken in Form einer Vertiefung in diese integriert werden.

²Mit dem Grabmal verbundene Weihwasser- und Blumengefässe oder ähnliche Grabbeigaben (integrierte Laternen, Kerzenständer usw.) sind nicht zugelassen.

³Für die übrigen Grabarten stehen an zentralen Stellen gemeinschaftliche Weihwasserbecken zur Verfügung.

Art. 12 Namensauflistung Gemeinschaftsgrab / Beschriftung Urnen-Wandnischen

¹Die Namen der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen werden für die Besucher gut ersichtlich aufgelistet. Die Auflistung erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

²Die einheitliche Beschriftung der Inschriftplatten der Urnen-Wandnischen wird auf Kosten der Angehörigen durch das Bestattungswesen angeordnet.

Art. 13 Ausnahmen

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Ausnahmen von den Art. 1 bis 12 zu bewilligen, sofern wichtige Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 14 Versetzen der Grabmale

¹Das Versetzen des Grabmals darf bei Erdbestattungen frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen, bei Urnen nach vier Monaten. Vor dem Aufstellen des Grabmals ist das Friedhofpersonal telefonisch zu informieren. Die Bewilligung des Grabmalantrags ist vorzuweisen.

²Es ist für eine ausreichende Fundierung der Grabmale zu sorgen. Die Fundamentplatte darf nicht sichtbar werden. Die Grabmale sind auf die von der Friedhofverwaltung bestimmte Linie zu setzen. Stehende Grabmale müssen mindestens 10 cm in die Erde reichen.

II. Bepflanzung, Grabschmuck

Art. 15 Grundsätzliches zur Grabgestaltung

¹Das Versetzen des Grabmals darf bei Erdbestattungen frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen, bei Urnen nach vier Monaten. Vor dem Aufstellen des Grabmals ist dem Friedhofpersonal die Bewilligung des Grabmalantrags vor-zuweisen.

²Es ist für eine ausreichende Fundierung der Grabmale zu sorgen. Die Fundamentplatte darf nicht sichtbar werden. Die Grabmale sind auf die von der Friedhofverwaltung bestimmte Linie zu setzen. Stehende Grabmale müssen mindestens 10 cm in die Erde reichen.

Art. 16 Bepflanzung der verschiedenen Grabarten / Urnen-Wandnischen

¹Die zur Verfügung stehende Bepflanzungsfläche der Erdgräber kann entweder mit niedrig bleibenden Bodendeckern begrünt oder einer Saisonbepflanzung gestaltet werden. Das Anpflanzen von Sträuchern und auch Kleingehölzen (Koniferen) kann bei Reihengräbern aufgrund der geringen Pflanzfläche nicht gestattet werden, hingegen ist das Anpflanzen einzelner Kleinsträucher, Blütenstauden oder Kleingehölzen auf Erdbestattungs-Familiengräbern möglich.

²Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

³Für eine Gemeinschaftsbepflanzung der Urnenwand-Anlagen sowie der Urnen-Gemeinschaftsanlagen Gerliswil und Emmen ist die Friedhofverwaltung besorgt. Das Anbringen von Fotos, Kerzen oder andern Gegenständen bei den Inschriftplatten sowie das Deponieren von Blumenschmuck u. a. bei den Rabatten ist untersagt. Die einheitliche Beschriftung der Inschriftplatten wird auf Kosten der Angehörigen durch das Bestattungswesen angeordnet.

Art. 17 Unzulässige Grabgestaltung

¹Alle Gewächse, die den Charakter des Friedhofes stören (unpassende exotische Pflanzen wie Palmen, Kakteen, säulenförmige Nadelgehölze, Wachholder, Zypressen, usw.) sind nicht gestattet.

²Das Belegen der Grabstätten mit Steinplatten sowie das Anbringen von Einfassungen jeder Art ist nicht gestattet. Ebenso ist das Anlegen von Sonderbeeten durch Aufhügelungen, das Belegen der Gräber mit Steinbol-
len, Kies, Steinsplittern, Holzschnitzel oder dergleichen sowie das Begrü-
nen einzelner Grabstätten mit Gras unzulässig.

Art. 18 Kränze, Gestecke, Blumenschmuck

¹Kränze sollen überwiegend aus natürlichen Pflanzen bestehen und sind bis spätestens vier Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Ausschliesslich aus künstlichen Materialien hergestellte Gestecke, Blumen und Artikel, die sich nicht in eine schlichte Gestaltung einordnen lassen (wie auch Gebilde aus Draht, Metall, Blech, usw.), sind als Grabschmuck nicht gestattet.

²Bei Erdbestattungs-Gräbern mit einem stehenden Grabmal ist das Platzieren einer der Grösse des Grabes angepassten Blumenschale erlaubt.

³Für Schnittblumen eignet sich eine einfache Steckvase, die in der Bepflanzungsfläche anzubringen ist.

Art. 19 Bewegliche Gegenstände auf Gräbern

¹Grablichter aus unauffälligem, wetterbeständigem Material sind zulässig, sollten sich jedoch auf die Zeitspanne ab Allerheiligen (1. November) bis Ende Februar beschränken.

Sie dürfen den Boden max. 25 cm überragen. Falls es sich um eine Laterne auf Natursteinsockel handelt, so wäre dieser unsichtbar in die Bepflanzungsfläche einzulassen.

²Überdachungen oder Abdeckungen von Grabmälern oder Grabflächen sind nicht zulässig.

Art. 20 Ordnung auf den Gräbern

Welke Kränze, Arrangements und Blumen gehören in die bezeichneten Entsorgungsbehälter. Wintergestecke sind spätestens bei Vegetationsbeginn zu beseitigen. Das Friedhofpersonal ist befugt, leere und störende Gefässe sowie verwelkten oder unzulässigen Grabschmuck zu entfernen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Bis zur vollständigen Belegung der angefangenen Grabfelder gelten die bisherigen Grabmalvorschriften.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2016 in Kraft.

Emmenbrücke, xx. Februar 2016

FÜR DEN GEMEINDERAT EMMEN

Gemeindepräsident:

Rolf Born

Gemeindeschreiber:

Patrick Vogel

Anhang Beispiele guter Grabmalformen

DIESES BLATT MUSS KOMPLETT NEU GEMACHT WERDEN!!!

Keine Anpassungen mehr vorhanden